

Anlage

D	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ - • Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung Aufstellungsbeschluss Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
----------	--

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die erforderliche Umweltprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Angaben zu geplanten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen der Planung und der Methoden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sollen im Umweltbericht im weiteren Verfahren dargestellt werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 (4) Satz 1 die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, auf die die Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann sowie deren Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes, den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie dem Inhalt und Detaillierungsgrad der Bauleitpläne. Umweltbelange in diesem Sinne sind die in § 1 (6) Ziffer 7, Buchstaben a) bis i) beschriebenen Belange des Umweltschutzes (insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, insbesondere die der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes.

Im Anschluss wird geprüft, welche Veränderungen sich für die Schutzgüter durch die Planung ergeben und ob ggf. durch geeignete Maßnahmen die Eingriffsfolgen des Vorhabens vermieden oder gemindert werden können.

Die Ermittlung von Eingriff und erforderlichem Kompensationsflächenbedarf erfolgt nach dem „Bielefelder Modell“.

Bezüglich der Umweltprüfung (Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) werden im weiteren Verfahren die Träger öffentlicher Belange beteiligt, die zu Umfang und Detaillierungsgrad Stellungnahmen abgeben und die in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollen (Scoping).

Aufgrund der Parallelität der Verfahren zur 217. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Kampheide - Süd“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ und der damit verbundenen „Abschichtung der Planungsstufen“ wird im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung für denjenigen Teil des Plangebietes, der auch vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst wird, kein eigenständiger Umweltbericht erstellt, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen.

Mit der Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.